

Amt der Steiermärkischen Landesregierung



Tätigkeitsbericht der Umweltanwältin

1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2012

UMWELTANWÄLTIN
MMag. Ute Pöllinger



Das Land
Steiermark



MMag. PÖLLINGER Ute

Tel. (0316) 877 - 2965
Fax (0316) 877 - 5947
E-Mail: ute.poellinger@stmk.gv.at

Umweltanwältin (weisungsfrei)



Mag. GRUNERT Christopher, MSc

Tel: (0316) 877 - 4448
Fax: (0316) 877 - 5947

E-Mail: christopher.grunert@stmk.gv.at

Stellvertreter der Umweltanwältin
Juristischer Dienst
Öffentlichkeitsarbeit



Mag. Dr. FAULAND Kurt

Tel: (0316) 877 - 4442
Fax: (0316) 877 - 5947

E-Mail: kurt.fauland@stmk.gv.at

Sachverständigendienst



Mag. GRÖLLER-LERCHBACHER Edith

Tel.: (0316) 877 - 2371
Fax.: (0316) 877 - 5947

E-Mail: edith.groeller-lerchbacher@stmk.gv.at

Mitarbeiterin Juristischer Dienst
Ansprechpartnerin für die Bezirke
DL, LB, RA, FB, LE Murtal, MU,
Stadt Graz



LAHOUSEN Christian
im Ruhestand



SONNLEITNER Klaudia

Tel: (0316) 877 - 4349
Mobil: (0676) 8666 - 4349
Fax: (0316) 877 - 5947

E-Mail: klaudia.sonnleitner@stmk.gv.at

Referentin für
Motorsportveranstaltungen,
Ansprechpartnerin für die Bezirke
GU, VO, FF, HB, WZ, MZ, BM, LI



SAGER Monika

Tel. (0316) 877 - 3047
Fax (0316) 877 - 5947

E-Mail: monika.sager@stmk.gv.at

Sekretariat



Sehr geehrte Leserin! Sehr geehrter Leser!

Das Gesetz über die Einrichtungen zum Schutz der Umwelt bestimmt, dass der Umweltanwalt in behördlichen Verfahren im Vollziehungsbereich des Landes, die auch eine Vermeidung einer erheblichen und dauernden Beeinträchtigung von Menschen und der Umwelt zum



Gegenstand haben, Parteistellung hat. Darüber hinaus sehen einige Bundesgesetze Parteistellungen für die Umwelanwälte vor. Ich habe den Tätigkeitsbericht 2012 zum Anlass genommen, zu analysieren, wie sich die Verfahren auf die diversen Materiengesetze verteilen, in denen ich Parteistellung habe. Wenig überraschend stellt die Teilnahme an Verfahren nach dem Stmk. Naturschutzgesetz den Hauptteil unserer Tätigkeit dar. Innerhalb des Naturschutzes stehen jene Vorhaben im Vordergrund, für die Gewässer in Anspruch genommen werden. Die genaue Darstellung können Sie dem folgenden Artikel entnehmen. Diese Darstellung spiegelt allerdings nicht wider, dass bestimmte Projekte, die in der Öffentlichkeit besonders heftig diskutiert werden, selbstverständlich auch einen sehr hohen Arbeitsaufwand für die Umwelanwältschaft darstellen. Aus diesem Grund sind die „wenigen“ UVP-Verfahren vom Stundenaufwand wesentlich arbeitsintensiver als viele andere Verfahrenstypen, die wesentlich höhere Fallzahlen aufweisen.

Wie in jedem Jahr darf ich auch an dieser Stelle wieder darauf hinweisen, dass die Umwelanwältschaft aufgrund ihrer Stellung als Partei in Verfahren jedes Vorhaben für sich genommen dar-

auf prüft, ob es in dem Raum vertretbar ist, wo es umgesetzt werden soll. Für den Fall, dass der geplante Eingriff nicht dem gesetzlichen Rahmen entspricht, sehe ich es jedoch jedenfalls als meine Pflicht an, dieses ne-

gative Ergebnis im Verfahren zu vertreten und erforderlichenfalls auch Rechtsmittel zu ergreifen. Von unserer Seite werden daher niemals pauschale Aussagen kommen, dass bestimmte Vorhabenstypen besonders positiv oder besonders negativ für Natur und Umwelt sind.

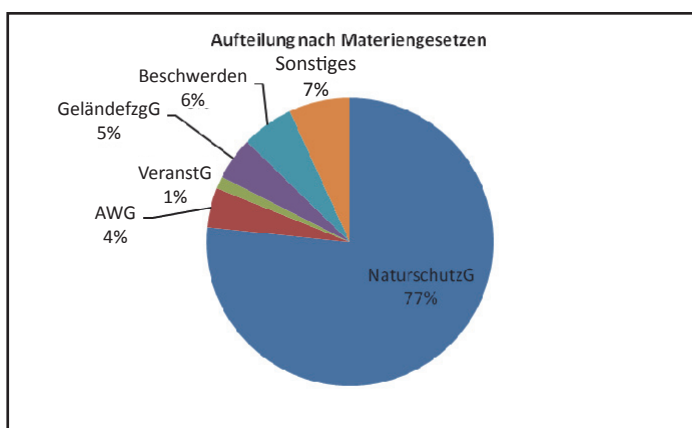
Neben den „großen“ Themen hat meine Mitarbeiter und mich wieder eine Reihe großer und kleiner Ereignisse beschäftigt, über die in diesem Tätigkeitsbericht informiert werden soll. Die einzelnen Beiträge wurden von meinen Mitarbeitern und mir verfasst, die Illustrationen stammen aus unserem Fotoarchiv, sofern keine andere Quellenangabe vorhanden ist. Wie in den bisherigen Berichten auch, befasst sich ein Beitrag wieder mit dem Versuch, die Arbeit eines Jahres in statistisch fassbaren Zahlen zu darzustellen. Ebenso traditionell ist schon der Bericht über die UVP-Verfahren, an denen die Umwelanwältschaft als Partei teilgenommen hat und eine Darstellung der Verfahren, in denen Rechtsmittel erhoben wurden.

Wie immer gilt mein größter Dank meinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, ohne deren Einsatz meine Arbeit nicht möglich wäre.

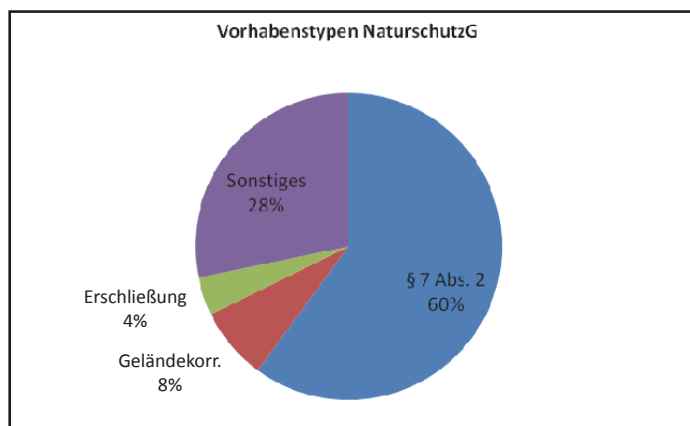


Traditionell soll auch in diesem Jahr ein Artikel der Statistik gewidmet sein. Es hat sich bewährt, leicht fassbare Zahlen heranzuziehen, um die Arbeit eines Jahres zu dokumentieren: Die Anzahl der Neuakten, die Zahl der Rechtsmittel, wie viele Tage wurden im Außendienst verbracht, wie wurde das Budget verwendet. Diese Kennzahlen sind zwar nicht geeignet, die Arbeit der Umweltschutzverwaltung im Detail widerzuspiegeln, sind aber durchaus im Stande, einen groben Eindruck zu vermitteln.

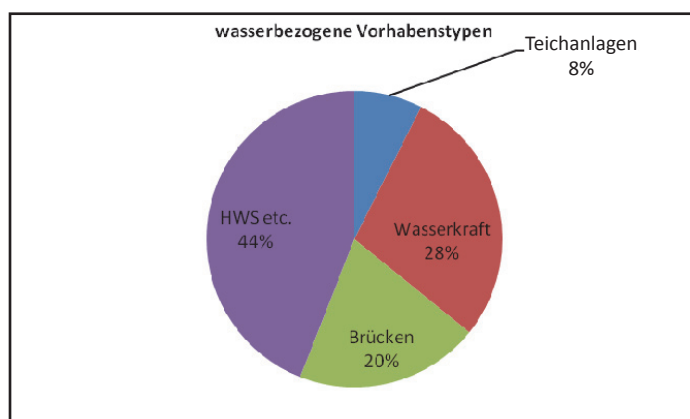
Im Jahr 2012 wurden im Büro der Umweltschutzwältin 291 Akten neu angelegt, das sind sieben Akten mehr als im Jahr 2011. An dieser Stelle soll dargestellt werden, wie sich diese Zahl auf die verschiedenen Materiensetze und Vorhabentypen verteilt, die in der Umweltschutzverwaltung bearbeitet werden. Im Jahr 2012 haben wir an 223 Verfahren nach dem Stmk. Naturschutzgesetz teilgenommen, die weiteren Verfahren verteilen sich auf 13 Verfahren nach dem AWG, 4 Verfahren nach dem Stmk. VeranstaltungG (alt), 14 Neuanträge nach dem Stmk. GeländefahrzeugG und 20 Verfahren nach weiteren Materien (UVP-G, Stmk. JagdG etc.). Darüber hinaus wurden 17 Akten aufgrund von Beschwerden neu angelegt.



Im Rahmen der Verfahren nach dem Naturschutzgesetz dominierten solche Vorhaben, für die Gewässer in Anspruch genommen werden (§7 Abs. 2 NaturschG):



Innerhalb der wasserbezogenen Vorhaben dominierten solche, für die Eingriffe in die Ufer von Fließgewässern erforderlich sind:

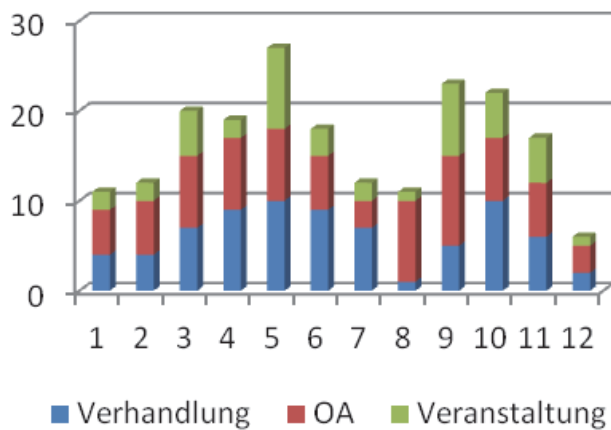


Im Rahmen dieser Vielzahl von Verfahren, in denen ich Parteistellung hatte, habe ich in sechs Verfahren Rechtsmittel ergriffen, wobei es sich in fünf Fällen um Berufungen handelte. In einem Fall habe ich eine Beschwerde beim VwGH eingebracht. Darüber hinaus habe ich mich mit zwei Beschwerden an die Kommission der Europäischen Union gewandt.

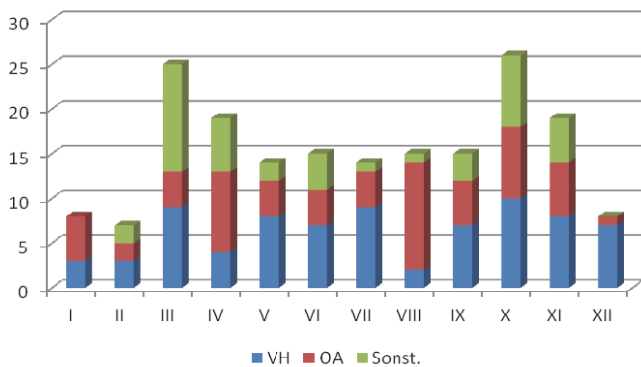
2012 wurden von mir und meinen Mitarbeitern insgesamt 185 Außendienste durchgeführt. Im Vergleich zum Jahr 2010 wurde diese Anzahl somit um etwa 7% vermindert. Die folgenden Diagramme zeigen die Verteilung der Außendienste auf die einzelnen Monate für die Jahre 2011 und 2012:



Außendienste 2011



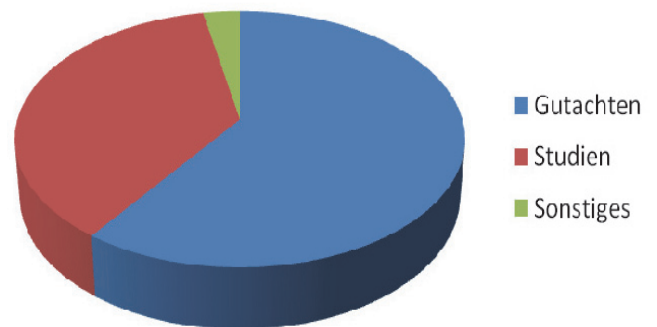
Außendienste 2012



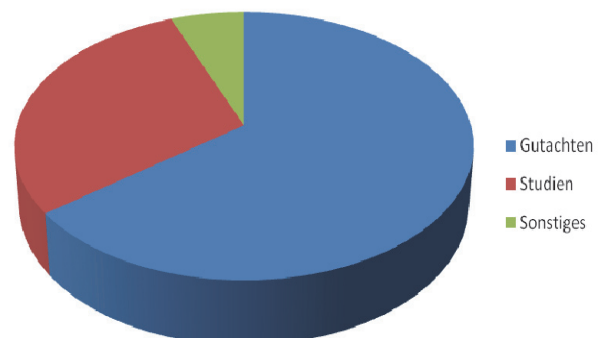
Ich habe fünf Mitarbeiter, die mich bei der täglichen Arbeit unterstützen. Es gibt allerdings viele Themenbereiche, die von uns fachlich nicht abgedeckt werden können. Für solche Fälle brauche ich daher einen Sachverständigen meines Vertrauens, um meine Parteistellung tatsächlich sinnvoll wahrnehmen zu können. Dafür verfüge ich über ein Budget, das ich als eine Möglichkeit sehe, Wissen in jeglicher Form anzukaufen. Nur dadurch ist es möglich, im Verfahren auf fachlich gleichwertiger Ebene aufzutreten, um eine bestmögliche Lösung für die Umwelt zu erreichen. In bestimmten Bereichen sind für allgemeine Fragestellungen Studien erforderlich, die ebenfalls aus dem vorhandenen Budget bezahlt werden. Um meine gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen zu können, ist dieses Budget für mich unerlässlich.

Aufgrund des Doppelbudgets 2011/2012 wurde für die Umweltschlichterin wieder der Betrag von € 78.900,00 bereit gestellt. Tatsächlich hatte ich allerdings nur € 50.900,00 zur Verfügung, weil € 28.000,00 für die Tierschutzombudsfrau umgewidmet wurden. Von dieser Summe habe ich für Gutachten € 31.874,51 ausgegeben, für Studien und die Erarbeitung fachlicher Grundlagen wurden in diesem Zeitraum € 14.535,25 aufgewandt. Vom verbleibenden Betrag wurden insbesondere externe Fortbildungen und Literatur bezahlt, was mein Budget mit der Summe von € 2.959,68 belastete. Die Verteilung der Ausgaben in den Jahren 2011 und 2012 ist in den folgenden Diagrammen ersichtlich:

Verteilung der Budgetmittel 2011:



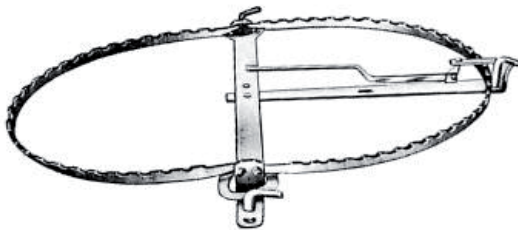
Verteilung der Budgetmittel 2012:



Wie aus den obigen Diagrammen ersichtlich ist, war in beiden Jahren die Verteilung der Budgetmittel auf die einzelnen Posten nahezu ident.



§ 58 Abs. 1 Stmk. Jagdgesetz verbietet die Verwendung von Abzugeisen, Abtritteisen, nicht selektiven Tötungsfallen, Schlingen, Netzen und tierquälerischen Fangvorrichtungen. Bei Gefahr im Verzug hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksnaturschutzbeauftragten und des Bezirksjägermeisters dem beideten Jagdschutzpersonal Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Abzugeisen zu bewilligen. Im Jahr 2012 wurde eine Reihe von derartigen Ausnahmegewilligungen beantragt, wobei die Begründung im Wesentlichen dahin geht, dass sich durch unerwünschtes Raubwild wie Fuchs, Iltis und Co der Bestand bei erwünschten Wildarten wie Fasane, Hasen oder Raufußhühnern nicht so entwickelt, wie es sich die Jagdberechtigten erhoffen. Die Ausnahmegewilligungen werden auf einen längeren Zeitraum beantragt, im Allgemeinen zwei Jahre.



Abzugeisen; Quelle:fk-jagd.de

Ich stehe dazu, dass ich zu Beginn meiner Tätigkeit als Umweltanwältin derartigen Anträgen leider unkritisch gegenüberstand. Im Rahmen von vielen Gesprächen mit Wildökologen, aber auch mit Jägern, bin ich jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass diese Genehmigungen äußerst restriktiv zu handhaben sind. Nicht umsonst verlangt der Gesetzgeber das Vorliegen von Gefahr im Verzug. Um den gesetzlichen Vorgaben für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Verwendung von Abzugeisen gemäß § 58 Abs. 3 Stmk. JagdG Rechnung zu tragen, ist jedenfalls schlüssig darzulegen, dass tatsächlich „Gefahr im Verzug“ besteht. In einem Schreiben betr. Fallenanwendung hat die Landesjagdbehörde seinerzeit klargestellt, dass Gefahr im Verzug

grundsätzlich auch zum Schutz der Tierwelt angenommen werden könnte, sofern eine entsprechend schlüssige Begründung vorliegt. „Gefahr im Verzug kann jedenfalls nicht pauschal behauptet werden, es ist vielmehr konkret und revierbezogen zu begründen.“ Diese Begründung fehlt im Allgemeinen in den Anträgen.

Darüber hinaus werden derartige Anträge für mehrere Jahre gestellt. Es ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, dass von heute an auf die Dauer von vielen Jahren das Bestehen einer Gefahr im Verzug als Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahmegewilligung vorhergesehen werden könnte.

Schließlich ist bei der Verwendung von Abzugeisen als völlig unselektiver Jagdmethode die Gefahr von Fehlfängen, insbesondere auch von streng geschützten Tieren wie dem Fischotter, nicht auszuschließen. Der Fischotter ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt, so dass Fehlfänge mittels Abzugeisen gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der FFH-Richtlinie der EU verstoßen.

Ich habe mich daher in Absprache mit Experten auch des Landesjagdamtes im letzten Jahr in allen Verfahren betreffend die Ausnahme vom Verbot des Verwendens von Abzugeisen, in denen ich zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen wurde, gegen die Erteilung der Ausnahmegewilligung ausgesprochen habe: Einerseits konnte in keinem Fall das Vorliegen von Gefahr im Verzug schlüssig dargelegt werden und andererseits ist diese Jagdmethode unselektiv, veraltet und gesellschaftspolitisch schlicht zu hinterfragen. Auf dieser Basis habe ich im Jahr 2012 auch eine Berufung gegen eine Ausnahmegewilligung an die Landesjagdbehörde erhoben. Die Berufungsbehörde hat mir Recht gegeben, den erstinstanzlichen Bescheid behoben und die Bewilligung zur Erteilung einer Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Abzugeisen versagt.



Erschließungswege für die Alm- oder Forstwirtschaft in Hochlagen nehmen sehr oft hochwertige Schutzgebiete in Anspruch. Im Jahr 2012 wurden in der Umweltanwaltschaft mehrere Fälle bearbeitet, die zeigten, wie komplex solche Verfahren sind, aber auch dass durch eine vernünftige Planung gute Lösungen für alle Seiten erzielt werden können.



Altbestehender Triebweg in der Gemeinde Altausee

Im Bezirk Murau ist eine Forststraße geplant, die ein Landschaftsschutzgebiet, ein Naturschutzgebiet und zwei Europaschutzgebiete berührt. Trotz der Lage in einem naturräumlich sehr sensiblen Gebiet sieht die Planung massive Steinschlich-

tungen und die mehrmalige Querung von Lawinnenrinnen vor. Gerade diese Lawinnenrinnen stellen aber ein hochwertiges, streng geschütztes Schutzgut des Europaschutzgebietes dar. Der ASV kommt in seinem Gutachten daher völlig nachvollziehbar zu dem Schluss, dass diese wenig rücksichtsvolle Planung nicht genehmigungsfähig ist.

Im Bezirk Liezen wurde eine Almerschließungsstraße geplant, die im Europaschutzgebiet auf ihrer gesamten Länge den Lebensraum des Schutzguts Birkwild durchschneidet. Der ursprünglich projektierte Weg würde zu erheblichen Beeinträchtigungen dieses Schutzguts führen. Nach intensiven Diskussionen mit der Behörde konnte schließlich erreicht werden, dass die Planung so abgeändert wird, dass die Almerschließung naturverträglich umgesetzt werden kann.

Im Gegensatz dazu bewies die Planung von zwei Triebwegen im Ausseerland, dass Erschließungen von Hochlagen in Naturschutzgebieten auch vollkommen unproblematisch über die Bühne gehen können. Bei diesen Vorhaben war die Gebietsbetreuerin in die Planung einbezogen, so dass die Anforderungen an einen Wegebau im Naturschutzgebiet von Anfang an berücksichtigt werden konnten. Die Genehmigung dieser Vorhaben war kein Problem.

Feststellungsverfahren

Bestehen Unklarheiten darüber, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, können der Projektwerber und andere Berechtigte ein Verfahren initiieren, in dem behördlich festgestellt wird, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Bei vielen Tatbeständen macht das UVP-G darüber hinaus die UVP-Pflicht von den Ergebnissen einer sogenannten Einzelfallprüfung abhängig, bei welcher geprüft wird, ob zu erwarten ist, dass das Vorhaben die jeweils maßgeblichen Schutzgüter wesentlich beeinträchtigen kann. Der

Umweltanwalt ist Partei im Feststellungsverfahren und hat auch das Recht, Feststellungsanträge zu stellen.

In der Gemeinde Ratschendorf gibt es eine Reihe von **landwirtschaftlichen Tierhaltungen** im Dorfgebiet. Im Jahr 2012 wurde von der Gemeinde der Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für zwei Erweiterungsvorhaben eine UVP-Pflicht gegeben ist: Ein Betrieb plant, den Bestand von 481 Mastschweinen und 44 Zuchtsauen um 418 Mast-



schweine zu erhöhen, bei einem zweiten Betrieb soll die Tierhaltung von 565 Mastschweinen um 270 Tiere aufgestockt werden. Der ASV kommt zu dem Ergebnis, dass auf das Dorfgebiet keine nachhaltigen negativen Auswirkungen zu befürchten sind bzw. liegt das zweite Vorhaben unter der Bagatellgrenze von 25% des Schwellenwertes. Das Gutachten ist aus meiner Sicht schlüssig.

In der Gemeinde Wolfsberg i. Sch. plant ein Landwirt eine Erweiterung seiner Tierhaltung um 94 Zuchtsauen. Auch dieses Vorhaben liegt unter der Bagatellgrenze, weshalb keine UVP durchzuführen ist.

In der Gemeinde Tillmitsch gab es im Vorjahr große Aufregung um zwei geplante Erweiterungen und einen Neubau von Schweineställen. Die Anrainer haben sich auch an die Umweltschutzbehörde gewandt und insbesondere darüber geklagt, dass die Geruchsbelästigungen aufgrund der besonderen Topographie bereits jetzt sehr groß sind. Die Erweiterungen bzw. der Neubau werden die Situation weiter verschärfen. Aufgrund der hohen Dichte an Schweinehaltungen habe ich einen Antrag auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht für das Neubauvorhaben gestellt. Der ASV hat festgestellt, dass sich die Geruchsschwellen der bestehenden Tierhaltungen und des neuen Vorhabens nicht überlagern, weshalb kein räumlicher Zusammenhang besteht. Das Gutachten ist nachvollziehbar.

Die **Shopping City Seiersberg** verfügt über sehr viele Parkplätze, die aber aufgrund der Ergebnisse verschiedener Feststellungsverfahren nicht alle benutzt werden durften. Darüber hinaus wird eine Fläche im Norden des EKZ vor allem für das Weihnachtsgeschäft als zusätzliche Parkmöglichkeit angeboten. In Bezug auf diesen zusätzlichen Parkplatz habe ich im Jahr 2010 einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gestellt. Im Juni 2011 stellte die Behörde fest, dass keine UVP durchzuführen ist und begründete dies im Wesentlichen mit den Aussagen der Betreiber, auf dem betroffenen Grundstück keine Parkplätze zu betreiben. Diese Argumentation war für mich nicht nachvollziehbar, wes-

halb ich eine Berufung an den Umweltsenat gerichtet habe. Im Mai 2012 entschied der Umweltsenat, dass meiner Berufung keine Berechtigung zukommt, weil es eben keinen Antrag der Betreiberin gibt, das Grundstück als Parkplatz nutzen zu wollen. „Die Anordnung von Zwangs- oder Sicherheitsmaßnahmen zur Herstellung des konsensgemäßen Zustandes und die Prüfung, wer der Betreiber des allfälligen Parkplatzes ist ..., ist Aufgabe der Materienbehörden.“ So wenig befriedigend dieses Ergebnis war, so überraschend war sodann ein Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht für die Hinzunahme (Legalisierung) von Parkplätzen und die Erweiterung des Einkaufszentrums auf der nördlich gelegenen Fläche, welche Gegenstand meines Feststellungsantrags war. Im Zuge dieses neuerlichen Verfahrens wurden Konkretisierungen zum Thema Verkehrsführung vorgenommen, so dass schließlich festgestellt wurde, dass für das Erweiterungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Umsetzung der verkehrlichen Maßnahmen steht noch aus.



EKZ Seiersberg

Wie in fast allen größeren Städten gibt es auch in **Kapfenberg** eine Gewerbezone, in der eine Reihe von Fachmärkten situiert ist. Nun soll ein sehr, sehr großes Möbelhaus neu errichtet werden. Der ASV für Verkehrstechnik kommt in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass durch den induzierten Verkehr erheblich negative Auswirkungen auf die Verkehrssituation entlang der Landesstraße und Überlastungen des Kreisverkehrs auftreten werden. Eine Beurteilung durch den ASV für Luftreinhaltung hat nicht stattgefunden. Aus meiner Sicht ist für die Entscheidung über die UVP-Pflicht eines solchen Verkehrserregers in einer Stadt, die ohnehin Feinstaubsanierungsgebiet ist, unbedingt ein Gutachten aus dem Fachbereich Luftreinhaltung/



Immissionstechnik erforderlich, weshalb ich einen entsprechenden Antrag gestellt habe. Eine Entscheidung ist bisher noch nicht ergangen.

In der Gemeinde Halbenrain soll eine **Nassbaggerung** im Landschaftsschutzgebiet und direkt angrenzend an das Europaschutzgebiet Grenzmur durchgeführt werden. Die Transportwege sollen durch einen Ort führen, der bereits durch LKW-Verkehr von und zu bestehenden Nassbaggerungen betroffen ist. Zu diesen Bereichen wurden von der Behörde zunächst keine Gutachten eingeholt. Aufgrund meines Antrags wurden Gutachten aus den Fachbereichen Schallschutz, Luftreinhaltung und Naturschutz eingeholt und vom Konsenswerber Konkretisierungen hinsichtlich des Transportweges getroffen. Auf dieser Basis wurde von der Behörde schließlich festgestellt, dass keine UVP durchzuführen ist.

In der Obersteiermark ist geplant, ein **bestehendes Wasserkraftwerk** an den Stand der Technik anzupassen, was mit einer Erhöhung der Engpassleistung einher geht. Das Kraftwerk bildet mit einer weiteren Anlage eine Kraftwerkskette, weshalb die UVP-Pflicht für die Erweiterung zu prüfen war. Der ASV kommt in seinem Gutachten völlig nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Eine UVP ist daher nicht durchzuführen.

Bei einem bestehenden Kraftwerk an der Mur sind technische Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der **Wehranlage** geplant, die keine Auswirkungen auf die bestehende Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge haben. Durch die Adaptierung wird auch die Durchgängigkeit der Kraftwerksanlage hergestellt. Das Vorhaben ist allerdings mit einer Erhöhung der Engpassleistung verbunden, sodass eine UVP-Pflicht zu prüfen ist. Auf Basis der vorliegenden Gutachten gehe ich davon aus, dass für das gegenständliche Vorhaben der Ausnahmetatbestand des Anhanges 1 Z 30 zur Anwendung kommt und keine UVP durchzuführen ist.

Im Ausseer Land wird derzeit auf einer der letzten großen Freiflächen ein Bad mit Appartementhotel, Golfchalets und Nebeneinrichtungen errichtet, das die Funktionen eines Gesundheits- und Wellnessresorts erfüllen soll. Ein Baubescheid liegt vor. Das Vorhaben wird eine Fläche von mehr als 5 ha in Anspruch nehmen. Auf Basis der verfügbaren Informationen war davon auszugehen, dass der geplante Kurbetrieb lediglich einen kleinen Teilaspekt des Vorhabens darstellt, das als Gesundheitsurlaub mit Erlebnischarakter vermarktet werden soll. Ich habe daher einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht des Projekts gestellt. Mittlerweile wurde jedoch nachgewiesen, dass beim Betrieb des Bades der Kurbetrieb im Vordergrund steht, sodass ein Gesamtkonzept „Gesundheitsurlaub“ mit den touristischen Einrichtungen nicht bestehen soll.



Baustelle Kurbad

In Hart bei Graz ist geplant, bei einer bestehenden Golf-Trainingsanlage (Driving Range) einen **9-Loch Golfplatz** zu errichten, welcher ganzjährig bespielbar sein soll. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet wurde ein Feststellungsverfahren durchgeführt, welches nachvollziehbar ergeben hat, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Bei einem bestehenden Einkaufszentrum in Graz soll es zu einer **Erweiterung der Verkaufsfläche und zu einer Verlegung von Parkflächen** kommen. Nach Durchführung eines Ortsaugenscheines konnte auch hier den Angaben der Konsenswerber gefolgt werden. Da die einschlägigen Schwellenwerte nicht erreicht wurden, war keine UVP durchzuführen.



„Die UVP samt dem integrierten Genehmigungsverfahren des UVP-G ist das anspruchsvollste aller Prüfungs- und Genehmigungsverfahren in Österreich. Tiefe und Umfang der Prüfung übertreffen die in Österreich sonst anzuwendenden Anlagen- und Projektzulassungsverfahren erheblich. Zweck der UVP ist eine integrative Prüfung und Bewertung aller Umweltauswirkungen eines Vorhabens unter Beteiligung der Öffentlichkeit.“ [Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011)]. Als Umweltschützerin habe ich in UVP-Verfahren Parteistellung. Auch im Jahr 2012 habe ich im Rahmen meiner Parteistellung mit meinen MitarbeiterInnen gemeinsam mit externen FachexpertInnen wieder versucht, darauf hinzuwirken, die Auswirkungen der eingereichten Vorhaben auf die Umwelt und die betroffenen Anrainer zu minimieren:

Das Jahr 2012 war durchwegs dadurch gekennzeichnet, dass alte Bekannte wieder aufgetaucht sind: Wie berichtet fand im März des Jahres 2011 die mündliche Verhandlung zum Vorhaben der AHP/SSG statt, das **Kraftwerk Gratkorn** zu errichten. Im August 2012 erging nun der Bescheid, mit dem dieses Vorhaben in erster Instanz bewilligt wurde. Neben zahlreichen NGOs wurde auch von mir eine Berufung eingebracht, über deren Inhalt im Kapitel „Rechtsmittel“ näher berichtet wird.

Im März 2012 wurde die mündliche Verhandlung über das **Murkraftwerk Graz** durchgeführt. Aufgrund der Tatsache, dass diese Wasserkraftanlage im Stadtgebiet von Graz umgesetzt werden soll und damit den unmittelbaren Erholungsraum der Grazerinnen und Grazer verändern wird, war die Beteiligung der Öffentlichkeit weitaus intensiver als bei den Kraftwerken Gössendorf/Kalsdorf und Gratkorn. Von Seiten der UmweltschützerIn wurde im Rahmen des Verfahrens die Auswirkungen dieses zusätzlichen Staus auf das Fließgewässer kritisch hinterfragt, zumal der betroffene Abschnitt der Mur die letzte freie Fließstrecke zwischen der Stauwurzel des KW Gössendorf und dem Beginn der Unterwassereintiefung des KW Weinzödl darstellt. Darüber hinaus sind die Murofer im Stadtgebiet die einzige verbliebene Grünkorridorverbindung zwischen dem Norden und dem Süden der Stadt. Durch die zeitgleiche Errichtung des MKWG und des Südgürtels wird die Belastung der Bevölkerung im Süden der Landeshauptstadt in der Bauphase wesentlich größer sein,

weshalb dem Fachbereich der Umweltmedizin große Bedeutung zukommt.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden auch die Filterwirkung der Bäume entlang der Mur hinsichtlich Feinstaub und die Auswirkungen auf Qualität und Quantität des Grundwassers intensiv diskutiert. Im August wurde das Vorhaben in erster Instanz bewilligt, zahlreiche NGOs, Bürgerinitiativen und die UmweltschützerIn haben gegen diese Entscheidung berufen. Die Gründe für meine Berufung werden im Kapitel „Rechtsmittel“ dargelegt.

Im Jahr 2007 wurde von der Stmk. Landesregierung das Vorhaben **ATC Voitsberg** genehmigt. Die Berufungen von Anrainern gegen diese Autotest- und Trainingsstrecke nahm der Umweltsenat zum Anlass, den Bescheid aufzuheben, weil das öffentliche Interesse an der erforderlichen Rodung das Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegt, weshalb die Voraussetzungen für die Rodungsbewilligung nicht vorliegen. Gegen diese Entscheidung des US erhoben die Konsenswerber Beschwerde beim VwGH und bekamen im Jahr 2010 mit der Begründung Recht, dass es dem Umweltsenat mangels subjektiver Interessen der Nachbarn verwehrt sei, Rechtswidrigkeiten in Bezug auf die erforderliche Rodungsbewilligung aufzugreifen. Die Berufungen der Nachbarn hatten im Wesentlichen die Fachbereiche Luftschadstoffe und Lärm zum Inhalt, weshalb sich der Umweltsenat nunmehr mit diesen Fachbereichen auseinandersetzen hatte. Im Mai 2012 wurde schließlich entschieden, aufgrund der Berufungen zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionschutz zu treffen und das Vorhaben zu genehmigen. Die Umsetzung des ATC Voitsberg wurde bislang nicht in Angriff genommen.



Projektsgebiet ATC Voitsberg



Im Verfahren betreffend die Erweiterung **Rohstoffabbau Wolfsattel** entschied der Umweltsenat im Februar 2012, den erstinstanzlichen Bescheid aus dem Jahr 2011 zu beheben und an die Landesregierung zurückzuverweisen. Wesentlich für diese Entscheidung war eine missverständliche Formulierung in der Schongebietsverordnung „Weizer Bergland“, welche im Sinne eines relativen Verbotes von Rohstoffabbau im Bereich dieses Karststockes interpretiert werden konnte. Im Sommer 2012 wurde diese Bestimmung dahingehend klargestellt, dass Vorhaben zum Abbau von Rohstoff im Schongebiet jedenfalls verboten sind. Aufgrund der geänderten Schongebietsverordnung wurde der Antrag im Dezember 2012 neuerlich abgewiesen.

Im Verfahren betreffend die **Erweiterung des Windparks Steinriegel** wurde Ende 2012 die zusammenfassende Bewertung und die Teilgutachten der ASV veröffentlicht, die mündliche Verhandlung fand im Jänner 2013 statt.



Projektsbereich Erweiterung Windpark Steinriegel

Ein Verfahren, welches die Umweltsenat bereits über mehrere Jahre begleitet, betrifft die **Erweiterung der Reststoffdeponie Emberg**. Bereits im Jahre 2008 wurde hier die erste Stellungnahme abgegeben, 2012 wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten aufgelegt. Erfreulicherweise wurden alle im Laufe der Jahre eingewendeten Punkte und Verbesserungsvorschläge aufgenommen, weshalb letztlich eine positive Stellungnahme abgegeben werden konnte und die seinerzeit erhobenen Einwendungen zurückgezogen wurden.

Ebenfalls Erweiterungsmaßnahmen sind bei einer **Abfallbehandlungsanlage in St. Michael** geplant, hier ist besonders die Vermittlerrolle der UA zwischen Konsenswerberin und einigen Nachbarn gefragt. Das Verfahren wird voraussichtlich Ende 2013 abgeschlossen sein.

Auch mit **Abnahmeverfahren und Teilabnahmeverfahren** von bereits genehmigten Vorhaben ist die Umweltsenat befasst, für das Jahr 2012 wären hier das Abnahmeverfahren betreffend das Kraftwerk in Mellach sowie für den Red Bull Ring in Spielberg zu nennen.

Am bereits 2011 genehmigten Vorhaben **Bahnstromübertragungsanlage Graz-Werndorf** wurden lediglich einige unwesentliche Änderungen vorgenommen, welche mittels Differenzgenehmigung des BMVIT erledigt wurden.

In Kaindorf im Bezirk Leibnitz ist die Errichtung eines **Golfplatzes** geplant. Da im konkreten Fall jedenfalls ein UVP-Verfahren durchzuführen ist, wurde im September bereits ein Scoping mit Umweltsenat, Behörde und den Sachverständigen durchgeführt. Die Ergebnisse daraus werden nun in die Umweltverträglichkeitserklärung einfließen.

Eine „alte Bekannte“ stellt auch die **Deponie Paulisturz am Erzberg** dar. Bereits 2007 wurde die erste Stellungnahme abgegeben und eine örtliche Erhebung durchgeführt. In der Zwischenzeit wurde das Vorhaben überarbeitet, geändert und die Umweltverträglichkeitserklärung im vergangenen Jahr eingereicht. Aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes erscheint das nunmehr vorliegende Projekt weitgehend unproblematisch, nicht zuletzt aufgrund der Lage des Vorhabensgebietes im Bergbaugelände.



Im Jahr 2012 wurden von der Umweltsenätin fünf Berufungen gegen erstinstanzliche Bescheide erhoben und eine Beschwerde beim VwGH eingebracht. Darüber hinaus habe ich mich in zwei Fällen mit einer Beschwerde an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gewandt.

Eine Bezirkshauptmannschaft hat eine Bewilligung für die Ausnahme vom Verbot von **Abzugeisen** (Totschlagfallen) gemäß § 58 Abs. 1 Stmk. JagdG erteilt. Gegen diesen Bescheid habe ich Berufung erhoben und von der Landesjagdbehörde Recht bekommen. Nähere Informationen finden Sie im entsprechenden Beitrag.

Wie bereits berichtet habe ich beim Umweltsenat gegen den Bescheid Berufung erhoben, mit dem die Errichtung und der Betrieb der Wasserkraftanlage **Murkraftwerk Graz** bewilligt wurde. Meine Berufung gründet sich darauf, dass die Auseinandersetzung der erstinstanzlichen Behörde mit dem Themenkreis Artenschutz sowohl in rechtlicher wie auch in fachlicher Hinsicht grob mangelhaft ist. Die Behörde verkennt zum einen die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich der Schutzgüter Würfelnatter und Fledermäuse. Zum anderen wendet sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung auf Basis eines fachlich verfehlten Gutachtens völlig falsch an.

Das geplante Kraftwerk führt zu einer Verschlechterung des derzeit guten biologischen Zustandes der Mur, weshalb eine Bewilligung nur im Wege des § 104a WRG erteilt werden kann. Die Interessenabwägung gemäß § 104a Abs. 2 Z 2 WRG wurde von der Behörde aber nur sehr oberflächlich durchgeführt, weshalb sich meine Berufung auch dagegen wendet.

Das geplante MKWG wird Teil einer Kette sein, die eine bis vor kurzem freie Fließstrecke der Mur in ihrer ökologischen Funktionalität völlig verändert. Die Kumulierung der Auswirkungen mit den weiteren in Bau bzw. in Betrieb befindlichen, geplanten

oder bewilligten Kraftwerken wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung weder von der Konsenswerberin noch von der Behörde geprüft, was einen weiteren wesentlichen Mangel des erstinstanzlichen Bescheides darstellt.

Die generelle Anforderung an die Erteilung einer Ausnahmebewilligung vom Verschlechterungsverbot des § 104a WRG, formuliert der zuständige Minister so: „Gerade in einem Leitfaden, der sich im Wesentlichen mit der Handhabung einer Ausnahme beschäftigt, soll ausdrücklich festgehalten werden, dass Ausnahmen von der Einhaltung und Erreichung der Umweltqualitätsziele nicht den Regelfall, sondern Ausnahmefälle darstellen sollten.“

Auch für das **Kraftwerk Gratkorn** war eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot erforderlich, um eine Bewilligung erteilen zu können. Die vom Gesetz geforderte Interessenabwägung war aus Sicht der Umweltsenatschafft jedoch mangelhaft, weshalb ich auch gegen diesen Bescheid eine Berufung an den Umweltsenat erhoben habe.



Ist-Zustand der Mur im geplanten Unterwasserbereich

Im **Europaschutzgebiet Nr. 16** Demmerkogel wurde eine ohne Bewilligung eine Wiese umgebrochen, die als Schutzgut „Magere Flachlandmähwiese“ kartiert wurde. Schutzzweck im ESG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der verordneten Schutzgüter. Die Eigentümerin der Wiese suchte um nachträgliche Bewilligung an. Im Zuge dieses Verfahrens wurde ein Gutachten der naturschutzfachlichen ASV eingeholt, die zu dem Schluss



kommt, dass sich der Erhaltungszustand dieses Wiesentyps in den letzten Jahren verschlechtert hat, was durch Kartierungen im Auftrag der Landesnaturschutzbehörde bewiesen wurde. Aus diesem Grund wirkt sich jeder weitere Umbruch von solchen Wiesenflächen negativ auf den (bereits schlechten) Erhaltungszustand aus, weshalb der Umbruch nicht naturverträglich ist. Die Behörde hat grundsätzlich die Möglichkeit, nun in ein Ausnahmeverfahren gemäß § 13b Abs. 3 Stmk. NSchG einzutreten. In diesem Verfahren ist zu prüfen, ob es zumutbare Alternativen zum Vorhaben gibt und ob es für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gibt. Schließlich hat die Behörde festzulegen, welche Auflagen zur Wahrung der globalen Kohärenz von Natura 2000 vorzuschreiben sind. Im gegenständlichen Fall hat die Behörde trotz des negativen Fachgutachtens ohne fachliche Begründung entschieden, dass doch keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Magere Flachlandmähwiese“ vorliege und ohne Durchführung des Ausnahmeverfahrens eine Bewilligung erteilt. Das Verfahren und die Entscheidung sind aus meiner Sicht grob rechtswidrig, weshalb ich vor dem VfGH eine Beschwerde erhoben habe.

Die Vorgehensweise der Behörde widerspricht auch den Regelungen der FFH-Richtlinie, die dem § 13b des Stmk. NSchG zugrunde liegen. Darüber hinaus ist der Behörde aufgrund der Kartierungen aus den Jahren 2002 und 2008 bekannt, dass sich der Erhaltungszustand der geschützten Wiesentypen im ESG Nr. 16 verschlechtert hat. Trotz dieser Ergebnisse wird nichts unternommen, um diese Entwicklung zu stoppen. Aus diesen Gründen habe ich auch eine Beschwerde an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gerichtet.

Seit vielen Jahren höchst umstritten ist das Vorhaben, an der **Schwarzen Sulm** ein Kraftwerksprojekt umzusetzen. Die Planungen sollen einen

Abschnitt der Schwarzen Sulm in Anspruch nehmen, der einen sehr guten Gewässerzustand aufweist. Der sehr gute Zustand würde jedenfalls verschlechtert. Im Jahr 2009 wurde vom Minister der diesbezüglichen Berufung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans Folge gegeben und die wasserrechtliche Bewilligung behoben. Aufgrund einer Beschwerde hat der VfGH im Jahr 2012 aber jene Bestimmungen des WRG als verfassungswidrig aufgehoben, die die Berufungsbefugnis des Planungsorgans geschaffen haben. Damit ist die Grundlage für die Berufungsentscheidung des Ministers weggefallen, so dass der erstinstanzliche Bescheid wieder in Rechtskraft getreten ist.

Tatsächlich verfügt die Konsenswerberin nun über alle erforderlichen Genehmigungen und kann das Vorhaben umsetzen. Im Bescheid des Ministers kommt jedoch klar zum Ausdruck, dass die erstinstanzliche Entscheidung den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie der EU widerspricht. Die innerstaatlichen Rechtsmittel sind ausgeschöpft, weshalb ich eine Beschwerde an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gerichtet habe.

Eine weitere Berufung wurde in einem naturschutzrechtlichen Verfahren eingebracht, in dem es um die **Genehmigung einer Schüttung im LSG Nr. 15** ging. Hier wurde die Bewilligung wie so oft nachträglich begehrt, nachdem die Schüttung ursprünglich konsenslos erfolgt war und in diesem Zusammenhang auch naturschutzfachlich wertvolle und das Landschaftsbild prägende Bäume entfernt wurden. Trotz ausführlicher Stellungnahme des naturkundlichen Amtssachverständigen hat es die Behörde nicht für erforderlich gehalten, hier Ersatzpflanzungen vorzuschreiben, weshalb ein Rechtsmittel angebracht war.

Schließlich ist noch eine Berufung in einem Verfahren zu erwähnen, in welchem einer Gemeinde **die Bewilligung zur Errichtung einer Aushub-**



deponie verlängert wurde. Im konkreten Fall wurde nämlich immer wieder gegen die Auflagen der bestehenden Bewilligung verstoßen und war dies auch durch mehrere Anzeigen und Aufzeichnungen des zuständigen Naturschutzbeauftragten dokumentiert. Trotzdem wurde der Gemeinde die Verlängerung der Bewilligung bewilligt, ohne auf die bestehenden Missstände näher einzugehen. Nachdem die Umweltschutzbehörde Berufung erhoben hat, kam es sehr schnell zu Aktivitäten der Behörde und der betroffenen Gemeinde. Gemeinsam mit dem zuständigen Sachverständigen konnte eine Lösung gefunden werden, woraufhin die Be-

rufung wieder zurückgezogen wurde. Dieser Fall stellt ein gutes Beispiel dafür dar, wie es der Umweltschutzbehörde mittels Ausübung von „sanftem Druck“ möglich ist, ein positives Ergebnis für die Natur zu erreichen, ohne Verfahren übermäßig in die Länge zu ziehen oder zu verteuern.

Strategische Umweltprüfung

Die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) hat das Ziel, ein hohes Umweltniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen im Rahmen der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. In der Steiermark wurde diese Richtlinie im Raumordnungsgesetz umgesetzt, so dass auf Gemeindeebene sowohl bei der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes als auch des Flächenwidmungsplanes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Die in diesem Rahmen erstellten UEPs und Umweltberichte werden auch der Umweltschutzbehörde zur Stellungnahme übermittelt. Der Vorteil der SUP liegt darin, dass Umweltaspekte bereits in einer sehr frühen Projektphase von den betroffenen Dienststellen begutachtet werden, so dass schon früh Bedenken vorgebracht werden können. Der Nachteil besteht darin, dass es sich um ein Verordnungsverfahren handelt, in welchem es keine Parteienrechte gibt, so dass sich eine Gemeinde auch um berechtigte Einwände nicht weiter kümmern muss, sondern die Änderungen dennoch beschließen kann.

Die Umweltschutzbehörde hat auch im Jahr 2012

an einer Reihe von Strategischen Umweltprüfungen teilgenommen. In der Folge möchte ich nur auf jene Vorhaben eingehen, wo von unserer Seite Bedenken geäußert wurden.

Das Vorhaben, das im Vorjahr für das meiste Aufsehen gesorgt hat, war der Plan, in der Gemeinde Kainach bei Voitsberg auf der Terenbachalm einen Windpark mit 10 Windkraftanlagen zu errichten. Der Standort war von Anfang an höchst umstritten. Selbst im Umweltbericht, den die Gemeinde vorlegte, wurden sehr starke Verschlechterungen für die Sachbereiche Landschaftsbild/Ortsbild und Tiere-Birkhuhn konstatiert. Von sämtlichen befassten Landesdienststellen wurden negative Stellungnahmen abgegeben und vom Verteidigungsministerium wurde eingewandt, dass das Vorhaben geeignet ist, den sicheren Flugbetrieb am Einsatzflughafen Zeltweg zu gefährden, weshalb zum Windpark keine Zustimmung erteilt werden kann. Im Mai wurde die Änderung des ÖEK und des FWP vom Raumordnungsbeirat der Landesregierung dennoch zur Genehmigung empfohlen. Im Juni erfolgte schließlich die Beschlussfassung durch die Landesregierung, welche die Genehmigung versagte, so dass die Änderung des ÖEK und des FWP nicht umgesetzt werden kann.





Terenbachalm

Ein weiteres Windkraftprojekt, für das im Jahr 2012 die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen waren, war die Erweiterung des Windparks Moschkogel um 2 Anlagen. In diesem Verfahren wurde belegt, dass unter bestimmten Voraussetzungen Auswirkungen auf Raufußhühner nicht zu besorgen sind. Meine Einwände bezogen sich auch auf das Schutzgut Fledermäuse, da es im Rahmen des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens dazu überhaupt keine Aussagen gegeben hat. Zum damaligen Zeitpunkt war es völlig unbekannt, dass Fledermäuse von Windkraftanlagen getötet werden können. Mittlerweile ist es Stand des Wissens, dass diese sensible Tiergruppe durch solche Anlagen einem Tötungsrisiko ausgesetzt sind, weshalb Untersuchungen zu dieser Tiergruppe in den UEPs Standard sind. Fledermäuse sind deshalb von Relevanz, weil sämtliche heimischen Arten nach der Stmk. ArtenschutzVO streng geschützt sind und für sie die Verbotstatbestände des § 13d Stmk. NSchG gelten. Derart geschützte Tiere dürfen nicht getötet werden. Der Betreiber des Windparks Moschkogel war zunächst der Meinung, dass er solche Untersuchungen nicht beauftragen muss, weil er noch nie eine tote Fledermaus gesehen hat. Fledermauskadaver werden jedoch von Aasfressern derart schnell beseitigt, dass diese Behauptung keinesfalls ausreicht, um zu belegen, dass es keine Gefährdungen für Fledermäuse gibt.

Im Rahmen des Verfahrens ist es gelungen, den

Betreiber des Windparks zu überzeugen, dass er die Untersuchungen beauftragen muss.

Der Tauernwindpark erfuhr im Jahr 2012 Erweiterungen durch zusätzliche Windkraftanlagen und eine Photovoltaikanlage. Auf Basis des langjährigen Birkwildmonitorings konnten anfängliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf diese Tierart ausgeräumt werden.

Aufgrund des nunmehr in Begutachtung befindlichen Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie ist zu erwarten, dass künftig zu den Schutzgütern Landschaft und Raufußhühner endlich Diskussionen auf der Sachebene geführt werden können.



Windpark Steinriegel

Ein Verfahren, über das ich bereits im Vorjahr berichtet habe, betrifft die geplante Errichtung eines Einkaufszentrums über die Ausseer Traun. Im Jahr 2012 erfolgte die Einwendungsbehandlung durch die Gemeinde und die Beschlussfassung im Raumordnungsbeirat. Als Lösung wurde schließlich das Konstrukt gefunden, dass der Uferstreifen frei bleibt und die darüber liegende Verschneidung des Parkdecks mit dem Urgelände als Verkehrsfläche ausgewiesen wird. Auf diese Weise konnte wenigstens abgewendet werden, dass der „Traundeckel“ beispielgebend für Begehrlichkeiten in anderen Gemeinden wirkt, Freilandausweisungen mit Bauland zu überlagern.



Im Jahre 2012 wurden von der Umweltschutzbehörde insgesamt 11 Motorsportveranstaltungen von 57 stattfindenden Veranstaltungen in der Steiermark überprüft.

Dass das Jahr 2012 ein Jahr voller Überraschungen war, konnte die Umweltschützerin im Bereich Motorsport auf erfreuliche Weise feststellen.

Bei keinem der kontrollierten Rennen konnten extreme Mängel vorgefunden werden bzw. wurde bei keinem Rennen von Seiten der Behörde ein Strafverfahren eingeleitet.

Da in der Vergangenheit das persönliche Gespräch mit den einzelnen Veranstaltern mehr und mehr forciert wurde und dadurch offene Fragen im Vorfeld bereits beantwortet werden konnten, wurde eine gesunde Basis geschaffen, die es für beide Seiten am Veranstaltungstag erleichterte, ihre Arbeiten durchzuführen.

Ein besonderes Hauptaugenmerk konnte auch heuer auf das sogenannte „Schnappi Rennen“ in Deutsch Goritz gelegt werden. Herr Stradner stach als Veranstalter insofern heraus, als dass er nach mehreren Gesprächen mit der Umweltschutzbehörde von organisatorischer Seite aus wirklich alles Erdenkliche ermöglichte. Auch mit seinem energischen Durchgreifen bei den Fahrern hat sich hier eine perfekte Disziplin im Fahrerlager durchgesetzt, die man sich bei manch anderen Rennen nur wünschen möchte. Auch Fahrer aus anderen Bundesländern waren – entgegen aller Erwartungen und Erfahrungen aus der Praxis heraus – sofort bereit, sich den steirischen Gegebenheiten unterzuordnen (Geländefahrzeuggesetz).



Da das Fahrerlager im letzten Jahr auf ein anderes Grundstück verlegt wurde konnte auch hier eine Verbesserung im Sicherheitsbereich geschaffen werden.



Die örtliche Feuerwehr war mit der gesamten Mannschaft vor Ort und wurden an zahlreichen Punkten Ölbindemittel und Feuerlöscher positioniert.



Während der Mittagspause wurde die Strecke ausreichend bewässert, um eine Staubbelastung für die Zuseher zu vermeiden.



Für das kommende Jahr ist eine Kompletterlegung der Strecke auf ein anderes Grundstück geplant. Die Umweltschutzbehörde sieht das als einen weiteren positiven Schritt da man sich hier vom angrenzenden ESG-Bereich noch weiter entfernt.

Für die Zukunft ist die Umweltschutzbehörde bemüht durch Engagement weitere Motorsportveranstaltungen in positive Richtung lenken bzw. halten zu können.



Wie auch in den vorangegangenen Jahren wurden seitens der Umweltschutzbehörde Überprüfungen der Dotierwassermengen bei Kleinwasserkraftwerken in Auftrag gegeben.

Diese Untersuchungen werden nun seit dem Winter 1998/1999 durchgeführt. Bei der Auswahl der Kraftwerke werden keine regionalen Schwerpunkte gesetzt, sondern möglichst zufällig verteilt Anlagen ausgewählt. Allerdings werden bekannte Problemanlagen auch wiederholt geprüft.

Im Winter 2011/2012 konnten mit den vorhandenen finanziellen Mitteln 14 Anlagen überprüft werden.



*Abbildung 1: Magnetisch-induktive Durchflussmessung

Ergebnisübersicht für den Winter 2011/2012

Insgesamt wurden zwischen 27.01.2012 und 29.03.2012 bei 14 Wasserkraftanlagen (mit insgesamt 15 Wasserfassungen), 22 Dotierwassermessungen durchgeführt.

Die überprüften Anlagen, verteilten sich dabei auf die Zuständigkeitsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Murau (5), Murtal (5), Voitsberg (2), Mürzzuschlag (1) und Liezen (1).

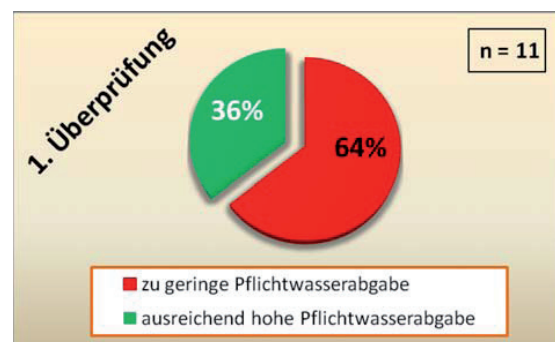
Ergebnisse der Erstüberprüfung

Im Rahmen der **ersten Untersuchungsserie** wurde bei 9 Anlagen, bzw. bei 11 Wasserfassungen, zumindest eine bescheidete Auflage hinsichtlich der Pflichtwasservorschreibung nicht eingehalten. Hierbei kann entweder die Entnahmestrecke und/oder, sofern vorhanden, die Fischaufstiegshilfe zu gering dotiert worden sein.

9 zu beanstandende Anlagen, bzw. 11 Überprüfungsfälle, entsprechen 64 % aller geprüften Anlagen!

Die diesbezüglich gemessenen Unterschreitungen variierten zwischen 87% und 2%.

36 % (=5 Anlagen bzw. Wasserfassungen) erfüllten die behördlichen Vorgaben. Das heißt, es wurden mindestens 90 % der vorgeschriebenen Pflichtwassermenge abgegeben.

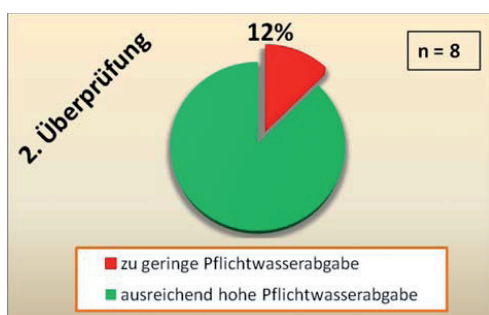


*Ergebnis der 1. Überprüfung der Pflichtwasserabgabe



Ergebnisse der Zweitüberprüfung

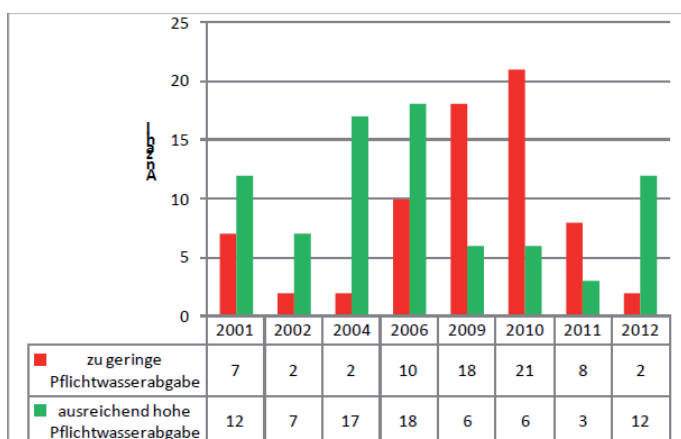
Auftragsgemäß hatte bei einer Unterschreitung der Pflichtwasserabgabe im Zuge der Erstuntersuchung eine weitere Kontrolle zu erfolgen. Bei deutlich milderem Temperaturen und mit der Schneeschmelze verbunden hohen Abflüssen in den Bächen, wurden dann bei 7 von 8 überprüften Anlagen die Dotierwassermengen eingehalten. **Bei einer Anlage wurde auch bei der Zweitkontrolle die Auflage nicht eingehalten.**



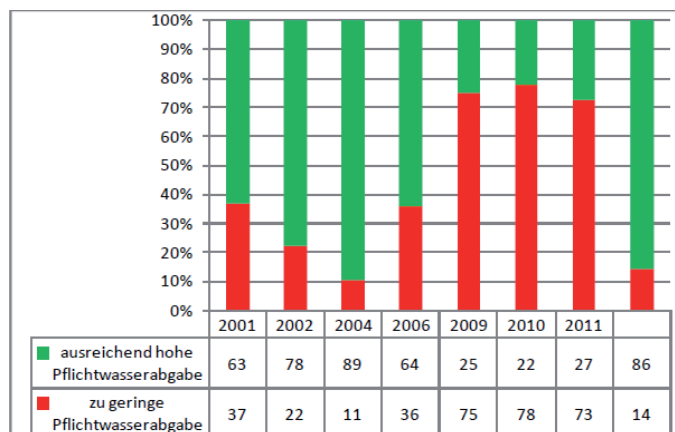
*Ergebnis der 2. Überprüfung der Pflichtwasserabgabe

Vergleich mit den Ergebnissen vorangegangener Pflichtwasserkontrollen

In den vergangenen Jahren waren die Ergebnisse der Zweitüberprüfung signifikant schlechter als im Winter 2011/2012.



*Vergleich der Pflichtwasseruntersuchungen 2001-2011



*Vergleich der Pflichtwasseruntersuchungen 2001-2011

Wie schon erwähnt, wurden für die Überprüfungen 2011 auch Anlagen ausgewählt, die bereits 2009 und 2010 die Bescheidaufgaben nicht erfüllten. Wiederum erfüllte keine dieser „amtsbekannteren“ Anlagen die Auflagen bei der ersten Untersuchungsserie!

Das Ergebnis gibt zu denken! Von manchem Kraftwerksbetreiber werden Auflagen zum Schutz der Natur auf die leichte Schulter genommen, bzw. ignoriert. Offenbar sind die verhängten Strafen zu gering; das Risiko erwischt zu werden klein!

Seitens der Umweltschutzbehörde ergab sich auf Grund der Überprüfungen folgende Vorgehensweise:

Bei zweimaliger Unterschreitung der Pflichtwassermenge wurde bei den zuständigen Strafreferaten der Bezirkshauptmannschaften unter Beilage der Überprüfungsberichte Anzeige gemäß § 33 Abs. 1 NschG 1976, LGBl. Nr. 65/1976 idF LGBl. Nr. 71/2007 iVm § 34 leg.cit. zur Erlassung einer angemessenen Strafe sowie der Einhaltung der im Bescheid festgelegten Restwassermenge d.h. der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erstattet (7x).

*© DI Günter Parthl; Ingenieurbüro für angewandte Gewässerökologie



Im Jahr 2007 wurde der positive UVP-Bescheid für das Projekt Spielberg NEU erlassen. Der Bewilligung lag ein Betriebskonzept zugrunde, das motorsportfremde Veranstaltungen wie **Open-Air-Konzerte** ausdrücklich nicht umfasste. Darüber hinaus wurde im UVP-Verfahren die Beschränkung der Betriebszeiten auf die Tagzeit als wesentlich für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens genannt. Im Jahr 2012 wurden am Ring mehrere Open-Air-Konzerte veranstaltet, so dass sich mir die Frage stellte, ob dies rechtlich möglich ist.

Von der Behörde wird die Meinung vertreten, dass diese Einschränkungen aus dem UVP-Verfahren einer veranstaltungsrechtlichen Genehmigung von Konzerten nicht entgegenstehen, weil ja auch auf anderen Flächen, auf denen materiengesetzliche Genehmigungen „kleben“ Veranstaltungen möglich sind (z. B. Konzerte in Fußballstadien). Im Ergebnis ist diese Rechtsansicht sicherlich korrekt, aber äußerst unbefriedigend.

Im November 2012 trat das neue Stmk. **Veranstaltungsg** in Kraft. Eine der vielen Neuerungen liegt darin, dass Nachbarn bei Verfahren zur Bewilligung von Veranstaltungsstätten nunmehr keine Parteistellung mehr haben. Vor dem Hintergrund, dass gerade im Jahr 2012 mehrere Verfahren nach dem Veranstaltungsg alt unter reger Beteiligung der betroffenen Nachbarn durchgeführt wurden und aus Gründen des Nachbarnschutzes in jedem Fall Auflagen vorzuschreiben waren, ist diese Änderung aus Sicht der Umweltschutzbehörde bedenklich. Die Umweltschutzbehörde hat zwar nach wie vor in solchen Verfahren Parteistellung, aber nicht immer erhalte ich auch die Kundmachungen. Im Jahr 2013 wird es jedenfalls erforderlich sein, die Kommunikation mit den Bezirksverwaltungsbehörden in diesen Verfahren zu verbessern.

Im Sommer 2012 wurde auch das **UVP-G** novel-

liert. Die Begutachtungsfrist von nur einer Woche war äußerst knapp bemessen, zumal eine Reihe komplexer Änderungen zu bearbeiten waren. Von Seiten der Umweltschutzbehörde wurde eine umfangreiche Stellungnahme formuliert, die in die Novelle jedoch keinen Eingang gefunden hat.

Seit einiger Zeit wird von der Landesnaturschutzbehörde ein Projekt verfolgt, bei dem es darum geht, die Naturdenkmale in der Steiermark darauf hin zu überprüfen, ob sie tatsächlich noch die Voraussetzungen für diese Ausweisung erfüllen. Grund für diese Inventur ist die Tatsache, dass Geld knapp ist und nach den Bestimmungen des Stmk. NSchG dem Eigentümer Aufwendungen für die Erhaltung von Naturdenkmälern aus Mitteln des Landschaftspflegefonds zu ersetzen sind. Grundsätzlich ist es durchaus sinnvoll, Naturdenkmale in schlechtem Erhaltungszustand zu hinterfragen, wenn sie sich an öffentlichen Orten befinden und daher beim Herabfallen von Ästen Schäden an Mensch und Eigentum entstehen können. Es ist für mich jedoch nicht nachvollziehbar, dass nun auch Naturdenkmale aufgelöst werden, die weitab von jedem Gefährdungspotential friedlich vor sich hinmodernen. Gerade alte Bäume, die sich am Ende ihrer Vitalität befinden, sind seltene Einzelschöpfungen, die den Status eines Naturdenkmals verdienen. In den Verfahren wurden von mir entsprechende Stellungnahmen abgegeben.



Im Vorjahr habe ich berichtet, dass meine Beschwerde wegen der unzureichenden Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie der EU zu einer Novelle des **Jagdgesetzes** geführt hat. Im Jahr 2012 wurde nun erstmals ein Verfahren eingeleitet, dass die Störung eines Birkhuhnbestandes zum Inhalt hat. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Für die Planungsregionen in der Steiermark sind auf überörtlicher Ebene Entwicklungsprogramme als Verordnungen zu erlassen. Diese „Repros“ enthalten unter anderem Vorrangzonen, in denen bestimmten überörtlichen Funktionen Vorrang eingeräumt wird. Die Verordnungen bestimmen für diese Vorrangzonen auch Verbote, so dass es sich dabei um mächtige Planungsinstrumente handelt. Im Jahr 2012 wurde ich von einer Gemeinde über eine geplante Nassbaggerung informiert, die wegen der befürchteten Belästigungen durch Lärm und Staub in der Bevölkerung auf heftigen Widerstand stößt. Die Planung soll in einer ausgewiesenen **Vorrangzone Grünzone** umgesetzt werden, welche auch als Landschaftsschutzgebiet verordnet ist. In der Grünzone sind Bodenentnahmeflächen unzulässig, eine einschlägige Entscheidung des VwGH erklärt ausdrücklich, dass unter Gesichtspunkten des Natur- und Landschaftsschutzes Maßnahmen die der Bundeskompetenz „Bergbau“ unterliegen, einer landesrechtlichen Regelung unterworfen werden dürfen. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung würde klar gegen die landesrechtlich verordnete Grünzone verstoßen, was rechtlich nicht zulässig ist. Aufgrund dieser Stellungnahme wurde das Verfahren vorerst nicht fortgesetzt.

Ebenfalls im Jahr 2012 wurde ich auf eine eher unorthodoxe Vorgehensweise der **Agrarbezirksbehörde für Steiermark** aufmerksam. Im Zusammenhang mit **Wegprojekten**, welche von

verschiedenen **Agrargemeinschaften** begehrt wurden, kam es zur Erlassung von „Minimalbescheiden“ ohne Begründung und ohne auf die im Verfahren von mir abgegebenen Stellungnahmen und Auflagenvorschläge des ASV einzugehen. In den jeweiligen Verfahren konnte von meinen Mitarbeitern und mir zwar gemeinsam mit den Amtssachverständigen, der Behörde und den Konsenswerbern eine inhaltlich gute Lösung vereinbart werden, dadurch, dass davon aber in den Bescheiden nichts zu lesen war, wurden die Behörde und ich aber jeglicher Möglichkeit beraubt, im Falle von Abweichungen bei der Ausführung der Projekte korrigierend einzuschreiten. Eine Berufung von mir in diesen Verfahren wäre zwar rechtlich angezeigt gewesen, hätte aber naturgemäß lediglich zu einer Verlängerung und Verteuerung der Verfahren geführt, in welchen inhaltlich ohnehin Einigkeit bestanden hat und wäre somit lediglich unter dem Titel der Rechtssicherheit sinnvoll gewesen.

Aus diesem Grunde wurde von mir ein anderer Weg eingeschlagen. In einem Gespräch mit den beiden Vorständen der Behörde konnte die Problematik erörtert werden und eine für alle Beteiligten sinnvolle Vorgangsweise für die Zukunft vereinbart werden, welche auch dem Umstand Rechnung trägt, dass die Behörde in den einzelnen Fällen wegen einer Gesetzesänderung trotz der Knappheit von Ressourcen rasch zu handeln haben.

Einer weiterhin guten Zusammenarbeit zwischen Agrarbezirksbehörde und Umweltschutz steht somit nichts im Wege.

